

Postfach 5860 CH-3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
3003 Bern

Bern, den 21. April 2011  
PD/JS/12 14378

## **07161 VFG/Vernehmlassungen**

### **Vernehmlassung zum Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur beabsichtigten Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes zum Tätigkeits-, Kontakt und Rayonverbot Stellung nehmen zu dürfen. Mit der heutigen Postaufgabe ist die gesetzliche Vernehmlassungsfrist gewahrt.

Dem Dachverband VFG – Freikirchen Schweiz gehören 15 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern. Die meisten Kirchen bieten ein umfangreiches Kinderprogramm an, welches Sonntagschule, Kinderhüte, Spielgruppen, Jungscharnachmittage und Jungscharlager umfasst. Die Betreuungsarbeit wird grösstenteils von ehrenamtlichen Mitarbeitern übernommen, die von der Annahme der Gesetzesänderung unmittelbar betroffen wären. Die Anzahl der im Dachverband VFG betroffenen Personen beträgt über zehntausend ehrenamtliche Mitarbeiter.

**Unser Verband begrüsst grundsätzlich die Erweiterung des Schutzes von Kindern und die damit zusammenhängende Durchsetzung von**

### **Tätigkeitsverboten in ausserberuflichen organisierten Aktivitäten mit Kinderbetreuung.**

Wir gehen davon aus, dass die Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszugs eine hohe Präventivwirkung mit sich bringen wird. Personen mit einem eingetragenen Tätigkeitsverbot werden sich kaum für eine Aufgabe zur Verfügung stellen, wenn Sie damit rechnen müssen, dass anlässlich der Überprüfung eine Vorstrafe bekannt wird.

**Die Art der Umsetzung des Schutzgedankens ist hingegen nach unserer Ansicht nicht zweckmässig und zieht eine zu hohe Belastung für gemeinnützige Vereine nach sich.**

#### **Begründung:**

##### Zum Tätigkeitsverbot:

Mit der neuen Regelung werden Vereine verpflichtet, über jede Mitarbeitende und jeden Mitarbeitenden einen erweiterten Strafregisterauszug einzuholen, bevor er oder sie Aufgaben der organisierten Kinderbetreuung übernehmen kann. Gemäss dem erläuternden Bericht zeigt der Strafregisterauszug lediglich eine Momentaufnahme, weshalb Personen, die eine Tätigkeit mit unmündigen oder besonders schutzbedürftigen Personen ausüben, in periodischen Abständen, z.B. alle zwei Jahre, überprüft werden sollten.

Diese sich wiederholenden Prozedere bedeutet einen erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand für kinderbetreuende Gruppen wie die unserem Verband angehörenden Freikirchen sowie für die registerführende Behörde. Aufgrund der nicht laufend einholbaren Überprüfung und der langen Fristen, bis Massnahmen ins Strafregister eingetragen sind, ist der Schutz jedoch nicht optimal gewährleistet.

Wir schlagen vor, eine **eidgenössische Stelle** mit der Koordination zwischen den Vereinen und den Strafbehörden zu beauftragen. Bei dieser melden Vereine jede Person an, die kinderbetreuende Aufgaben übernimmt. Anlässlich der Anmeldung gibt die eidgenössische Koordinationsstelle bekannt, ob gegen die betreffende Person ein Tätigkeitsverbot besteht oder nicht. Erlangt die eidgenössische Stelle später Kenntnis über eine gerichtliche Verurteilung gemäss Art. 67 Abs. 2+3 VE-StGB, trägt sie diese in ein Register ein und teilt dies den betroffenen angemeldeten Vereinen unverzüglich mit. Wird das Betreuungsverhältnis einer Person im Verein beendet, teilt der Verein dies der eidgenössischen Koordinationsstelle mit. Damit

erübrigen sich die periodische Aktualisierung und die jeweilige Zustellung von Strafregisterauszügen.

Aus den Unterlagen zur Vernehmlassung geht nicht eindeutig hervor, ob die verantwortliche Organisation oder die betreffende Person selbst den erweiterten Strafregisterauszug anfordern können. In der Praxis wird es sehr schwierig sein, die Grenze zwischen den Organisationen, die einen Strafregisterauszug anfordern dürfen und denen, die darauf verzichten können, zu ziehen. Aus diesen Gründen und aus Gründen des Datenschutzes darf es weiterhin nur der betreffenden Person möglich sein, den Auszug zu bestellen und der verantwortlichen Organisation auszuhändigen.

#### Zum Rayon- und Kontaktverbot:

Die Voraussetzungen zur Eintragung eines Rayon- und Kontaktverbotes gemäss Art. 67a VE-StGB ist die Begehung eines Vergehens oder Verbrechens gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe. Zusätzlich muss die Gefahr bestehen, dass bei Kontakt zu diesen Personen weitere Vergehen oder Verbrechen begangen werden. Das Verbot kann für sechs Monate bis fünf Jahre verhängt werden. Verboten werden kann insbesondere jegliche Kontaktaufnahme sowie das Aufsuchen oder Verlassen eines bestimmten Ortes oder Gebietes. Für den Vollzug können elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden. Während der Führung der Massnahme sollen Betroffene durch Angestellte der Bewährungshilfe begleitet werden. Gemäss dem erläuternden Bericht zieht u.a. die Durchsetzbarkeit die Grenze der Anwendung des Verbotes.

Der erläuternde Bericht beschränkt die Anwendung von Rayon- und Kontaktverboten nicht auf einzelne Delikte. Vorausgesetzt sind eine gewisse Schwere der Straftat sowie die Wiederholungsgefahr. Die Bestimmung misst der Rechtsprechung einen erheblichen Ermessensspielraum zu und erlaubt ihr, die persönliche Freiheit des Einzelnen in wesentlichem Ausmass einzuschränken. Das Gericht kann ein Rayon- und Kontaktverbot für mehrere Jahre von sich aus erlassen, ohne an Anträge der zu schützenden Personen gebunden zu sein. Damit geht die Bestimmung viel weiter als die im Bericht zum Vergleich herangezogene Bestimmung aus Art. 28b ZGB. Gerade angesichts der Möglichkeit des Einsatzes von elektronischen Hilfsmitteln zur Überwachung des Betroffenen ist eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit einfach durchsetzbar. Wir befürworten deshalb eine engere Begrenzung der Anwendbarkeit, um der sozialen Isolation von Straftätern durch zu extensive Anwendung der Norm durch das Gericht

vorzubeugen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen verhindern, dass durch gezielten Ausschluss von unerwünschten Personen aus dem öffentlichen Leben eine Segregation der Gesellschaft erfolgt (z.B. wäre es vorstellbar, dass anlässlich einer Verurteilung wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz über den ausländischen Delinquenten ein Rayon- und Kontaktverbot verhängt wird, das ihm das Betreten weitläufiger zentraler Gebiete sowie den Kontakt zu Personen gleicher Herkunft verunmöglicht resp. erschwert. Ihn in dieser Weise von seinem sozialen Umfeld auszuschliessen, greift jedoch zu stark in seine persönlichen Rechte ein.) Die Norm präsentiert sich in ihrer jetzigen Fassung als Generalklausel und überlässt dem Gericht sämtliche Verantwortung zur sach- und situationsgerechten Anwendung der Massnahme. Der Gesetzgeber verstösst damit gegen das im Legalitätsprinzip enthaltene Bestimmtheitsgebot.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### Art. 19 Abs. 3 und Art. 67 VE-StGB:

Keine Bemerkungen.

##### Art. 67a VE-StGB

Für alle Vergehen und Verbrechen die Möglichkeit eines Rayon- und Kontaktverbotes einzuräumen, schießt über die im Antrag an die Kommission gestellten Anforderungen hinaus. Das Verbot, einen bestimmten Ort zu verlassen, geht weiter als die Bestimmung in Art. 28b ZGB. Art. 67a Abs. 2 lit. d VE-StGB ist zum Schutze der Persönlichkeit des Betroffenen und zur Eingrenzung des richterlichen Handlungsspielraums zu streichen.

##### Art. 67b VE-StGB

Die Fristen der frühestmöglichen Überprüfung der Massnahmen gemäss Abs. 5 sind zu lang. Sie erschweren einem therapierten Täter den Wiedereinstieg. Eine Verkürzung der Fristen ermöglicht lediglich die frühere Überprüfung der Massnahme und schmälert damit den Schutz der Kinder nicht. Hingegen wird damit den Härtefällen Rechnung getragen, in denen eine Weiterführung der Massnahme als ungerechtfertigt erscheint.

##### Art. 67c-d, 95, 105, 187, 294, 366, 369, 369a, 371a VE-StGB

Keine Bemerkungen.

**Für die Änderungen des MStG und das JStG gelten die oben gemachten Anmerkungen sinngemäss.**

Mit freundlichen Grüssen  
**VFG – Freikirchen Schweiz**

Peter D. Deutsch, Vizepräsident

**Dreifach**

**Mailkopie an:** [peter.haefliger@bj.admin.ch](mailto:peter.haefliger@bj.admin.ch)